



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz über die Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank

A. Problem

Ein wesentliches Element für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und zivilgesellschaftliche Organisationen ist Transparenz. Transparenz ist in der Zivilgesellschaft ein wichtiges Instrument, um Skandalen vorzubeugen und das Vertrauen der Bevölkerung in Politik und Zivilgesellschaft zu stärken. Denn wenige Fälle von Machtmissbrauch und Fehlverhalten schaden der Reputation der übergroßen Mehrzahl hervorragend arbeitender Organisationen mit ihren haupt- und ehrenamtlich Engagierten. Wer sich ehrenamtlich engagiert, spendet, mitmacht, möchte auch die (Entscheidungs-) Strukturen der Organisationen nachvollziehen können und wissen, wo Gelder herkommen und wofür sie verwendet bzw. eingesetzt werden und welche internen Kostenstrukturen bedient werden (müssen), um dem verfolgten Zweck der Organisation nachzukommen. Gleiches gilt für Steuerzahler und Steuerzahlerinnen, die vom Staat eine sparsame, zielgerichtete und effektive Verwendung der Mittel im Sinne des Gemeinwesens erwarten.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur verpflichtenden Offenlegung von Zuwendungen und u.a. Angaben zu deren Verwendung.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank**

Vom

Präambel

Gemeinnützige Dienste und Einrichtungen sowie zivilgesellschaftliche Einrichtungen in Hessen sind eine zentrale Säule des Gemeinwesens und des Sozialstaates. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag für ein gemeinwohlorientiertes gesellschaftliches Zusammenleben und sind damit wichtiger subsidiärer Partner der Politik. Andererseits werden definierte Transparenzkriterien gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit von Politik und Zivilgesellschaft zunehmend eingefordert.

Ziel muss es daher sein, dass Verbände, Einrichtungen und Dienste gegenüber der Öffentlichkeit professionell und glaubwürdig auftreten, hierbei das Profil der Tätigkeiten zu verdeutlichen und die Quellen der Finanzierung nachvollziehbar darzustellen. Vor diesem Hintergrund werden mit diesem Gesetz verpflichtende Angaben und deren ebenso verpflichtende Eintragung in die durch das Land Hessen bereitgestellte Transparenz und Zuwendungsdatenbank geregelt.

**§1
Ziele**

Ziel dieses Gesetzes sind die Transparenz und die Kontrolle der Empfänger von finanziellen Zuwendungen im Sinne des § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750). Außerhalb dieses Gesetzes bestehende Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

**§ 2
Transparenz- und Zuwendungsdatenbank**

(1) Das Land richtet eine Transparenz- und Zuwendungsdatenbank ein. Es wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung, konkreten Dateiformaten oder Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die Transparenz- und Zuwendungsdatenbank soll Schnittstellen bereitstellen, die eine automatisierte Bereitstellung der Informationen ermöglichen. Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen haben sicherzustellen, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über diese Transparenz- und Zuwendungsdatenbank jederzeit gewährleistet ist. Transparenz- und Zuwendungsdatenbank sind auf einer gemeinsamen Internetpräsenz bereitzustellen.

(2) Bereits vorhandene Informationsangebote können an die Transparenz- und Zuwendungsdatenbank angegliedert oder mit dieser zusammengeführt werden.

(3) Der Zugang zur Transparenz- und Zuwendungsdatenbank ist kostenlos, barrierefrei und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zur Transparenz- und Zuwendungsdatenbank wird außerdem in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(4) Die Transparenz- und Zuwendungsdatenbank enthält eine anonyme Rückmeldefunktion. Diese soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten, Informationswünsche zu äußern oder auf Informationsdefizite hinzuweisen.

(5) Die Informationen, die veröffentlicht werden, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verwendung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(6) Eintragungen in der Transparenzdatenbank sind auch gemeinnützigen Dienste und Einrichtungen sowie zivilgesellschaftlichen Einrichtungen zu ermöglichen, bei denen es sich nicht um Empfänger von Zuwendungen nach § 44 LHO handelt.

§ 3

Mindestangaben und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) In der durch das Land betriebenen Transparenzdatenbank haben die Empfänger von Zuwendungen nach § 44 LHO, soweit es sich um gemeinnützige Dienste und Einrichtungen, sowie zivilgesellschaftliche Einrichtungen handelt, allgemeine und für die Öffentlichkeit zugängliche Informationen unter anderem über ihre Ziele, Werte und Motive, Unternehmensstrukturen und Arbeitsweise sowie über die Herkunft und Verwendung ihrer Finanzmittel einzustellen. Die nach Satz 1 in die Transparenzdatenbank eingestellten Informationen werden nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht. Mindestangaben im Sinne von Satz 1 sind

1. Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr
2. Vollständige Satzung sowie Angaben zu den Organisationszielen
3. Angaben zur Steuerbegünstigung
4. Name und Funktion wesentlicher Entscheidungsträger
5. Tätigkeitsbericht
6. Personalstruktur
7. Angaben zur Mittelherkunft
8. Angaben zur Mittelverwendung
9. Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten
10. Namen von Personen, deren jährliche Zahlungen mehr als zehn Prozent des Gesamtjahresbudgets ausmachen, sofern das Gesamtjahresbudget des Zuwendungsempfängers mindestens 20 000 Euro beträgt.

Handelt es sich bei den Empfängern von Zuwendungen nach § 44 LHO um Gebietskörperschaften, sind mindestens Angaben zur Mittelherkunft und zur Mittelverwendung zu machen.

(2) Daneben betreibt das Land eine Zuwendungsdatenbank, in der Informationen über Zuwendungen des Landes im Sinne des § 44 LHO veröffentlicht werden.

(3) Zuwendungen des Landes nach § 44 LHO werden nur gewährt, soweit die erforderlichen Mindestangaben nach Abs. 1 in die Transparenzdatenbank eingetragen werden. Dies gilt nur, soweit in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Zuwendung in Höhe von jährlich 25 000 Euro oder mehr bewilligt wurde.

(4) Informationen über natürliche Personen dürfen nur in anonymisierter Form in die Transparenzdatenbank nach Abs. 1 und die Zuwendungsdatenbank nach Abs. 2 eingestellt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können. Dies gilt nicht, soweit die in die Transparenzdatenbank nach Abs. 1 oder die Zuwendungsdatenbank nach Abs. 2 eingestellten Informationen über natürliche Personen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bereits anderweitig öffentlich zugänglich gemacht worden sind.

(5) Die Bestimmungen der LHO, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO § 44) (StAnz. 2023 S. 324) sowie sämtlicher Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Sinne des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78) bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die bisher im Wesentlichen ohne Offenlegungspflichten stattfindende Gewährung von finanziellen Zuwendungen des Landes ist nicht geeignet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger insbesondere in zivilgesellschaftliche Organisationen durch die gebotene Transparenz bezüglich Herkunft und Verwendung von finanziellen Mitteln zu rechtfertigen. Hierzu bedarf es vielmehr einer gesetzlichen Grundlage und der Verpflichtung zu Angaben in einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 definiert die Ziele des Gesetzes, die in der Schaffung von Transparenz und der Kontrolle durch Veröffentlichung von Zuwendungen hinsichtlich gewährter Finanzmittel besteht.

Zu § 2

§ 2 normiert die Schaffung einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank durch das Land und regelt hierzu die notwendigen Grundlagen. Einzelheiten der Veröffentlichung, der konkreten Dateiformate und den Verfahrensabläufen sollen durch eine Rechtsverordnung des Landes Hessen geregelt werden. Die Transparenz- und Zuwendungsdatenbank sollen über eine gemeinsame Plattform bzw. Internetpräsenz erreichbar sein. Eintragungen in die Transparenzdatenbank sollen auch gemeinnützigen Diensten und Einrichtungen sowie zivilgesellschaftlichen Einrichtungen ermöglicht werden, bei denen es sich nicht um Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 LHO handelt. Die Zugänge zu den Datenbanken sind kostenlos, barrierefrei und anonym zur Verfügung zu stellen. Über eine anonyme Rückmeldefunktion soll es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht werden, die vorhandenen Informationen zu bewerten, Informationswünsche zu äußern sowie auf etwaig bestehende Informationsdefizite hinzuweisen.

Zu § 3

§ 3 benennt die von den Empfängern finanzieller Zuwendungen in der Transparenzdatenbank zu machenden Mindestangaben und regelt gleichzeitig die in der Zuwendungsdatenbank durch das Land zu veröffentlichen Daten über geleistete Zuwendungen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass ab dem dort definierten jährlichen Mindestbetrag die Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank eine Voraussetzung für den Erhalt von Zuwendungen darstellt. Bei der Aufzählung der Mindestangaben im Sinne von § 3 Abs. 1 wird eine Unterscheidung zwischen gemeinnützigen Diensten und Einrichtungen sowie zivilgesellschaftlichen Einrichtungen einerseits, sowie Gebietskörperschaften andererseits getroffen.

Die Bestimmungen der LHO, der Verwaltungsvorschriften § 44 LHO (VV-LHO § 44), sowie sämtlicher Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen i.S. des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sollen von diesem Gesetz unberührt bleiben.

Zu § 4

Das Gesetz wird nicht befristet.

Wiesbaden, 20. Juni 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock